

einnahmen sind Bestandteil des Sparguthabenfonds und dürfen nur wie dieser zweckgebunden Verwendung finden.

(3) Die Staatliche Versicherung bildet und verwaltet den Versicherungsfonds der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung.

§ 20

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge und zum Schutze des Vermögens der Staatlichen Versicherung hat der Hauptdirektor eine systematische und dokumentarisch^ Kontrolle innerhalb der Staatlichen Versicherung zu sichern.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Staatlichen Versicherung erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Beschluß vom 2. Mai 1957 über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 283)
- b) § 2 der Verordnung vom 6. Januar 1966 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 33).

Berlin, den 19. November 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Bedingungen
für die Pflichtversicherung
der volkseigenen Wirtschaft bei der
Staatlichen Versicherung der
Deutschen Demokratischen Republik**

vom 19. November 1968

Auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 939) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet: •

§ 1

Versicherungsschutz für Grundmittel und Umlaufmittel

(1) Die im § 1 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) genannten Betriebe sind mit den Grund-

mitteln, den materiellen Umlaufmitteln, den noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben sowie dem Bargeld und Geldeswert (Wertzeichen, Wertpapiere u. ä.) bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert. Mitversichert ist fremdes Eigentum, für das die Betriebe die Gefahr tragen. Der Versicherungsschutz umfaßt unvorhersehbare Schäden durch

- a) die Elementarereignisse Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Sturmflut, Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz und Bodensenkung
- b) Brand, Explosion, Implosion oder durch Luftfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz besteht nicht für die im § 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. November 1968 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft genannten Betriebe.

(2) Eingeschlossen- in den Versicherungsschutz -sind auch

- a) Schäden an den im Abs. 1 genannten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind
- b) die durch ein versichertes Schadenereignis notwendigen Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die Grund- und Umlaufmittel betreffen.

(3) Nicht versichert sind

- a) aktivierungspflichtige Grundmittel ohne Nettowert
- b) Schäden durch Schwammbefall
- c) Schäden durch Elementarereignisse an Grundmitteln, bei denen ein erheblicher Mangel durch unterbliebene Instandhaltung vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte
- d) entgangener Gewinn, Mietverlust und Nutzungsausfall
- e) Luft- und Wasserfahrzeuge (ausgenommen Sportboote) sowie schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte
- f) im Bau befindliche Wasserfahrzeuge, schwimmende Bau- und Arbeitsgeräte (ausgenommen Sportboote)
- g) Export- und Importsendungen
- h) feldmäßig und gärtnerisch angebaute Bodenerzeugnisse einschließlich der Bodenerzeugnisse der Wiesen und Weiden.

(4) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

- a) bei aktivierungspflichtigen Grundmitteln bis zur Höhe des Bruttowertes. Beträgt der Nettowert am Schadentage 40% des Bruttowertes oder weniger, so gilt für die Entschädigung der Nettowert als oberste Grenze
- b) bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, Handelsware und sonstigen materiellen Umlaufmitteln bis zur Höhe der bis zum Eintritt